

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Sponholz

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO-36-HA-2014-095		
Federführend: Hauptamt	Status: öffentlich Datum: 19.08.2014 Verfasser: Petra Niewelt		
<b>3. Nachtrag zum Pachtvertrag/Betreibervertrag mit der NNG</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz	Entscheidung

### **Sachverhalt:**

Beschluss über den 3. Nachtrag zum Pachtvertrag im Gewerbegebiet Warlin bzw. zum Betreibervertrag über die Gleisanlage im Gewerbegebiet mit der Norddeutschen Naturstein GmbH

### **Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt auf ihrer heutigen Sitzung folgende Vertragsänderungen:

a. 3.Nachtrag zum Pachtvertrag über die Pacht der Fläche Flur 7 Flurstück 3/24 Gemarkung Warlin (Gewerbegebiet) Der Pachtvertrag verlängert sich bis zum 31.12.2017, der Pachtpreis beträgt 8.400,- €/Jahr und wird mit den Sanierungskosten für die Gleisanlage verrechnet. (siehe Anlage 1)

b. 3.Nachtrag zum Betreibervertrag für die Gleisanlage im Gewerbegebiet Warlin, die erforderliche Grundinstandsetzung der Anschlussbahn einschließlich Ladestraße liegt in der Verantwortung der Gemeinde, es wird vereinbart, diese Leistungen auf die NNG zu übertragen, die Kosten werden zunächst von NNG übernommen und mit der Pacht ab 2015 verrechnet. (siehe Anlage 2)

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Ja  
 Nein

### **Anlagen:**



**3. Nachtrag**  
zum Pachtvertrag vom 01.07.2007  
nebst 1. Nachtrag vom 26.01./09.02.2010 und  
2. Nachtrag vom 03.06./07.06.2013

Zwischen der                      Gemeinde Sponholz  
   Dorfstraße 36, 17039 Neverin

und der                              Norddeutsche Naturstein GmbH  
   Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen

- nachfolgend „NNG“ genannt -

vertreten durch                      die Geschäftsführer Bernd Sengstock und Uwe Werner

wird folgender Nachtrag zum obigen Vertrag geschlossen:

1. Das Pachtverhältnis wird bis zum 31.12.2017 fest geschlossen. Danach verlängert es sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern es nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor jeweiligem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Für die Verlängerung des Vertragsverhältnisses erhält die NNG eine Vorzugsoption und ist berechtigt, auf etwaige Angebote Dritter zur Nutzungsübernahme einzusteigen.

2. Die Gemeinde Sponholz ist gemäß den Bestimmungen des mit der NNG bestehenden Betreibervertrages vom 25.09.2002 samt Nachträgen verpflichtet, die Instandsetzung der Infrastruktur der Anschlussbahn Sponholz/Warlin und der Ladestraße im Gewerbegebiet Warlin vorzunehmen und die hierbei anfallenden Kosten zu tragen.

Die Gemeinde und die NNG haben in Anbetracht der finanziellen Situation der Gemeinde Sponholz vereinbart, dass die NNG die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen und die dabei entstehenden Kosten zunächst übernehmen wird. Die Kosten (brutto) werden dann mit der von der NNG zu zahlenden Pacht für das Flurstück 3/24 Flur 7 Gemarkung Warlin, beginnend mit der Pacht für das Jahr 2015, verrechnet.

Der Pachtpreis für die 8.822 m<sup>2</sup> große Pachtfläche beträgt 8.400,00 € im Jahr. Auf Grund der finanziellen Vorausleistung der NNG bleibt die vereinbarte Pacht bis zum 31.12.2017 unverändert.

Die von der NNG zu zahlende Jahrespacht ist am 1. Juli eines jeden Pachtjahres zur Zahlung fällig und auf das bekannte Konto der Gemeinde zu überweisen.

Sollten die Kosten (brutto) der Instandsetzung der Gleisanlage höher sein als die Pacht für die kommenden drei Jahre, so wird der Differenzbetrag für den Fall, dass das Pachtverhältnis verlängert wird, auf die dann zu zahlende Pacht angerechnet. Anderenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, nach Rechnungslegung den Differenzbetrag an die NNG zu zahlen.

Dieser Nachtrag wurde vierfach gefertigt; davon erhält

- das Amt Neverin zwei Exemplare
- die NNG zwei Exemplare.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Pachtvertrages vom 01.07.2007 samt Nachträgen unverändert weiter.

Neverin, .....

Flechtingen, .....

.....

.....

Gemeinde Sponholz

Norddeutsche Naturstein GmbH

**3. Nachtrag**  
zum Betreibervertrag vom 25.09.2002  
nebst 1. Nachtrag vom 01./16.06.2006 und  
2. Nachtrag vom 03.06./07.06.2013

Zwischen der                      Gemeinde Sponholz  
   Dorfstraße 36, 17039 Neverin

und der                              Norddeutsche Naturstein GmbH  
   Altenhäuser Straße 41, 39345 Flechtingen

- nachfolgend „NNG“ genannt -

vertreten durch                  die Geschäftsführer Bernd Sengstock und Uwe Werner

wird folgender Nachtrag zum obigen Vertrag geschlossen:

1. Das Pachtverhältnis wird bis zum 31.12.2017 verlängert. Danach verlängert es sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern es nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor jeweiligem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Für die Verlängerung des Vertragsverhältnisses erhält die NNG eine Vorzugsoption und ist berechtigt, auf etwaige Angebote Dritter zur Nutzungsübernahme einzusteigen.

2. Der Zustand der Anschlussbahn erfordert eine Grundinstandsetzung, vor allem in und an den Gleisen, in den Weichen und an den übrigen bautechnischen Anlagen.

Gemäß den Bestimmungen des Betreibervertrages fallen Investitionen und langfristig wirkende Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen der Infrastruktur nicht in die Zuständigkeit der NNG. Die hierbei anfallenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

In Anbetracht der finanziellen Situation der Gemeinde Sponholz vereinbaren die Gemeinde und die NNG:

Die NNG wird die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen und die dabei entstehenden Kosten zunächst übernehmen. Die Kosten (brutto) werden mit der von der NNG zu zahlenden Pacht für das Flurstück 3/24 Flur 7 Gemarkung Warlin, beginnend mit der Pacht für das Jahr 2015, verrechnet.

Sollten die Kosten (brutto) der Instandsetzung der Gleisanlage höher sein als die Pacht für die kommenden drei Jahre, so wird der Differenzbetrag für den Fall, dass das Pachtverhältnis verlängert wird, auf die dann zu zahlende Pacht angerechnet. Anderenfalls ist die Gemeinde verpflichtet, nach Rechnungslegung den Differenzbetrag an die NNG zu zahlen.

Die NNG wird der Gemeinde mindestens zwei Angebote für die erforderlichen Maßnahmen vorlegen; über die Auswahl des Ausführenden und den Umfang der Arbeiten werden sich Gemeinde und NNG verständigen.

Nach Beendigung der Maßnahmen erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Arbeiten.

Dieser Nachtrag wurde vierfach gefertigt; davon erhält

- das Amt Neverin zwei Exemplare
- die NNG zwei Exemplare.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Betreibervertrages vom 25.09.2002 samt Nachträgen unverändert weiter.

Neverin, .....

Flechtingen, .....

.....

.....

Gemeinde Sponholz

Norddeutsche Naturstein GmbH